

### Insulin-Beschluss

BGH (6. Strafsenat), Urteil vom 28.06.2022 - 6 StR 68/21 (BGHSt 67, 95)

### Im Prüfungsaufbau:

## A. § 216 I StGB

- I. Tatbestandsmäßigkeit
- 1. Objektiver Tatbestand
- a) Tötung eines anderen Menschen
- → P: Abgrenzung zw. strafbarer Fremdtötung und strafloser Teilnahme an einer Selbsttötung



- b) ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen des Getöteten
- c) durch das der Täter zur Tötung bestimmt wird.
- 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- II. RWK & III. Schuld
- B. §§ 216 I, 13 I (iVm § 22) StGB
- C. § 323c I StGB

#### Sachverhalt:

Am 7.8.2019 beschloss der schwerkranke Ehemann M der F, aus dem Leben zu scheiden. M bittet die F ihm dabei zu helfen und alle vorrätigen Tabletten zu geben. Sie tut dies, und M schluckt selbstständig alle Tabletten mit Wasser hinunter. Nun fordert M die F auf, ihm sicherheitshalber auch noch sechs Insulinspritzen zu injizieren. Aufgrund seiner schlechten gesundheitlichen Verfassung war M nicht in der Lage, sich die Spritzen selbst zu setzen. F erfüllt den Wunsch im Bewusstsein, dass diese seinen Tod herbeiführen können. Er fragte F ausdrücklich, ob sie ihm auch alles Insulin gespritzt habe. M stirbt infolge einer Unterzuckerung durch das injizierte Insulin. Ohne das Insulin wäre M später wegen der eingenommenen Tabletten gestorben. Nachdem F die Spritzen verabreicht hat, bleibt M noch eine gewisse Zeit lang bei Bewusstsein und sieht eigenverantwortlich davon ab, Gegenmaßnahmen einzuleiten, etwa F aufzufordern, den Rettungsdienst zu alarmieren.

### Ausführungen des BGH:

- Rn. 14 (Maßstab): "Täter einer Tötung auf Verlangen ist, wer das zum Tode führende Geschehen tatsächlich beherrscht, auch wenn er sich damit einem fremden Selbsttötungswillen unterordnet.
- Entscheidend ist, wer den lebensbeendenden Akt eigenhändig ausführt. Gibt sich der Suizident nach dem Gesamtplan in die Hand des anderen, um duldend von ihm den Tod entgegenzunehmen, dann hat dieser die Tatherrschaft. Behält der Sterbewillige dagegen bis zuletzt die freie Entscheidung über sein Schicksal, dann tötet er sich selbst, wenn auch mit fremder Hilfe. (...)"
- Rn. 15 (Normative Betrachtung): "Die Abgrenzung strafbarer Tötung auf Verlangen von strafloser Beihilfe zum Suizid kann dabei nicht sinnvoll nach Maßgabe einer naturalistischen Unter-scheidung von aktivem und passivem Handeln vorgenommen werden. Geboten ist vielmehr eine normative Betrachtung. (...)"
- Rn. 16 (Subsumtion): "Bei wertender Betrachtung bildeten die Einnahme der Tabletten und die Injektion des Insulins nach dem Gesamtplan einen einheitlichen lebensbeendenden Akt, über dessen Ausführung allein [M] bestimmte. (...) Nach dem Gesamtplan war es letztlich dem Zufall geschuldet, dass das Insulin seinen Tod verursachte, während die Medikamente ihre tödliche Wirkung erst zu einem späteren Zeitpunkt entfaltet hätten."
- Rn. 21 ff. (Verfassungsrechtlich Bedenken in einem obiter dictum): "Da die Angeklagte den Tatbestand des § 216 Abs. 1 StGB danach mangels Tatherrschaft nicht durch aktives Tun verwirklicht hat, kann dahinstehen, ob und inwieweit die Vorschrift diesbezüglich mit Blick auf das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf selbstbestimmtes Sterben auf Bedenken stößt." (Anm.: s. BVerfGE 153, 182 zu § 217 aF StGB)
- Rn. 24 ff. (Strafbarkeit wegen Unterlassen): "Die Angeklagte hat sich auch nicht wegen Tötung auf Verlangen durch Unterlassen (§ 216 Abs. 1, § 13 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht (...). [E]s fehlte insoweit an einer strafbarkeitsbegründenden Einstandspflicht für die Abwendung seines Todes. Sie ergab sich weder aus der bestehenden Ehe noch aus Ingerenz. (Anm.: Verweis des BGH auf die Judikatur von 2019 zur Garantenstellung nach freiverantwortlichem Suizid [BGHSt 64, 121 & BGHSt 64, 135])

### Was bleibt?

- Die Abgrenzung zwischen strafbarer Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) und straffreier Suizidhilfe ist im Rahmen des positiven Tuns zweigliedrig zu prüfen:
  - Freiverantwortlichkeit des Suizids (eA: sog. Einwilligungslösungen aA: sog. Exkulpationslösung)
  - Tatherrschaft über den lebensbeendenden Akt (Problem des Falls)
- Bei der Prüfung der Tatherrschaft wendet der BGH eine normative Betrachtung an:
  - Eine isolierte Betrachtung der Insulingabe trage der Bewertung des Verhaltens der F nicht hinreichend Rechnung.
  - Vielmehr sei eine Gesamtbetrachtung des Geschehens vorzunehmen (wonach der M alleinige Herrschaft über den Gesamtplan zukommt)

# Vertiefungshinweise:

- Zum Überblick: Rengier, BT II, 25. Aufl. 2024, §§ 7, 8;
  NK-StGB/Saliger, 6. Aufl. 2023, StGB § 216, Rn. 5 ff.
- BGH, Beschl. v. 28.6.2022 6 StR 68/21 = BGHSt 64, 95 = NJW 2022, 3021 (mAnm. *Grünewald*).
- Hecker, JuS 2022, 1073; kritisch: Jäger, JA 2022, 871.
- Sog. Gisela-Fall (einseitig fehlgeschlagener Doppelselbstmord):
  BGH, Urteil v. 14.8.1963 2 StR 181/63 = BGHSt 19, 135.
- Grundsatzurteile zur Unterlassenskomponente: BGHSt 64, 121;
  BGHSt 64, 135 = Hecker, JuS 2020, 82; mAnm Kubiciel, NJW 2019,
  3033; darin Abkehr des BGH von sog. Wittig- bzw. Peterle-Rspr. aus
  BGHSt 32, 367.
- Grundsatzurteil des BGH zur Durchsetzung des Patientenwillens bei der Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch: BGHSt 55, 191 = Hecker, JuS 2010, 1027.
- BVerfG zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben: BVerfGE 153, 182 = NJW 2020, 905 = *Sachs*, JuS 2020, 580).